

Handbuch

zur Organisation von nautischen Veranstaltungen

1. Einführung

Nautische Veranstaltungen werden im Kanton Freiburg seltener organisiert als sportliche Veranstaltungen auf festem Boden wie zum Beispiel Wettläufe oder motorisierte Anlässe. Dennoch gibt es sie regelmässig. Der Kanton Freiburg bietet mit den zahlreich vorhandenen Seen, Flüssen und Kanälen diverse Möglichkeiten, solche Anlässe zu organisieren.

Für die Organisation solcher Anlässe, ist es oft schwierig sich im komplexen Verfahren zurechtzufinden, um die erforderlichen Behörden-Bewilligungen zu erhalten. Mit dem vorliegenden Handbuch sollen die Grundlagen, das Verfahren und die zu erfüllenden Bedingungen bei der Organisation solcher Anlässe transparent aufgezeigt werden.

Jedes Bewilligungsgesuch wird von der jeweils zuständigen Behörde einzeln geprüft. Die Informationen dieses Handbuchs erlauben es Ihnen, Zeit zu gewinnen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Ihrem Gesuch entsprochen werden kann.

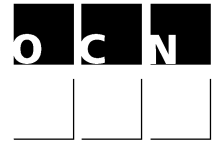
Wir weisen jedoch darauf hin, dass das vorliegende Dokument nicht abschliessend ist. Die darin enthaltenen Informationen sind nur als Hilfe bei der Organisation eines Anlasses zu verstehen und es kann kein Recht daraus abgeleitet werden.

**AMT FÜR STRASSENVERKEHR
UND SCHIFFFAHRT**

Marc Rossier
Direktor

lic. jur André Demierre
Leiter Rechtsdienst

Freiburg, im September 2013



2. Gesetzesgrundlagen

Die Regelung von nautischen Veranstaltungen stützt sich auf zahlreiche rechtliche Grundlagen von Bund und Kantonen. Die wichtigsten sind:

auf Bundesebene:

- das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (nachstehend BSG, SR 747.201);
- die Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (nachstehend BSV, SR 747.201.1).

auf kantonaler Ebene:

- das Ausführungsgesetz vom 7. Februar 1991 zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt (nachstehend AGBSG, SGF 785.1);
- den Beschluss vom 23. Dezember 1991 über die Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen (SGF 785.13);
- den Beschluss vom 24. März 1981 betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen (SGF 785.21);
- die Verordnung vom 17. Februar 2004 über ein Schifffahrts-, Bade- und Tauchverbot für den Lac des Joncs (SGF 753.72);
- Verordnung vom 14. Dezember 2015 zum Fahren mit Drachensegelbrettern (ASF 2015_135)
- Reglement vom 31. Mai 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Pérolles-Sees (SGF 721.2.31)
- den Beschluss vom 12. Juli 1991 über die Schifffahrtsgebühren (SGF 785.16).

3. Ausstellung der Bewilligung

3.1. Grundsätzliches

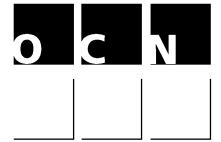
Im Kanton Freiburg ist das **Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachstehend ASS)** die für die Bewilligung von nautischen Veranstaltungen zuständige Behörde¹.

Das ASS erteilt und entzieht, nach Anhören der Gendarmerie und gegebenenfalls der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (nachstehend RUBD) und/oder der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (nachstehend ILFD), die Bewilligungen für die **öffentlichen** motor- und radsportlichen Veranstaltungen sowie die übrigen sportlichen Veranstaltungen, **die ganz oder teilweise auf öffentlichen Strassen stattfinden**².

Daher muss jede sportliche Veranstaltung im Rahmen eines **Bewilligungsverfahrens** Gegenstand einer **fallbezogenen** Prüfung durch das ASS sein. Oft müssen zudem Stellungnahmen anderer Organe eingeholt werden, um prüfen zu können, ob die Konformität mit den Sicherheitsnormen und den Normen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegeben ist.

¹ Art. 5 Lit. e AGBSG.

² Art. 2 Abs. 1 Lit. h Ab-AGSVG.



Es besteht **kein Anspruch auf eine Bewilligung**. Diese kann aus verschiedenen Gründen verweigert werden.

In jedem Fall kann eine Bewilligung nur ausgestellt werden, wenn alle **vier folgenden Bedingungen** erfüllt sind:

1. Es wird garantiert, dass die Wettkämpfe in geordnetem Rahmen ablaufen.

Der Veranstalter muss ein Veranstaltungsreglement vorlegen, welches der Behörde ermöglicht, die Art der Veranstaltung zu kontrollieren und zu prüfen, dass die allgemeinen Regeln, insbesondere die des nautischen Verhaltens, der Rücksicht auf andere Nutzer des Wassers, der Anlieger oder auch des Umweltschutzes eingehalten werden.

2. Die Anforderungen der Schifffahrt erlauben die Veranstaltung.

Die Veranstaltungen, welche teils oder ganz auf den Schifffahrtswegen oder im öffentlichen Bereich ausgetragen werden, schränken den Zugang für die anderen Nutzer ein. Sie verursachen auf diese Weise neue Gefahren und Beschränkungen. Die Behörde muss prüfen, ob alle Anforderungen der Schifffahrt gegeben sind, bevor sie die Veranstaltung erlaubt.

Zu beachten ist, dass der **Betrieb öffentlicher Schifffahrtsunternehmen** nur mit der Genehmigung des Bundes eingeschränkt werden kann (Art. 27 Abs. 3 BSG).

3. Die nötigen Sicherheitsmassnahmen werden getroffen.

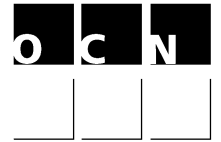
Um das Leben und die Gesundheit aller, namentlich der Teilnehmer und der Zuschauer zu gewährleisten, muss der Veranstalter alle nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen. Er macht Angaben über die vorgesehenen Massnahmen wie den **Sanitätsdienst** (Retter, Ärzte, Ambulanzen, Verbindung zu den örtlichen Spitälern usw.) und einen angemessenen **Sicherheitsdienst** (Wettkampfrichter, Schutz der Zuschauer, Feuerwehr, Luftverschmutzungsbekämpfung, Parkplätze, usw.).

Wird ein See überschwommen, müssen für mindestens 10 % der Teilnehmer Begleitschiffe vorgesehen werden, damit eine Schiffskette entlang der Strecke gebildet werden kann.

4. Die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung wurde abgeschlossen.

Das Prinzip der Haftung beruht auf dem Grundsatz, dass derjenige, der einen für Dritte gefährlichen Sachverhalt herstellt, verpflichtet ist, **alle nötigen Vorsichtsmassnahmen** zu treffen, um Dritte zu schützen. **Der Veranstalter kann somit für Schäden haftbar gemacht werden**, welche zum Beispiel durch das Schiff eines Teilnehmers verursacht worden sind. Er muss somit zwingend eine Versicherungsdeckung gegen dieses Risiko vorsehen und seinem Gesuch bei der Einreichung einen Versicherungsnachweis beilegen³.

³ Art. 72 Abs. 2 Lit. b BSV.

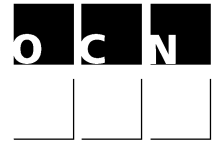


3.2. Veranstaltungsarten

- I. Nicht jeder Anlass benötigt zwingend eine Bewilligung der Behörde. Generell nicht bewilligungspflichtig sind motorisierte oder nicht motorisierte Ausflüge oder Vorführungen, die keinen Wettkampfcharakter aufweisen oder einem touristischen Zweck dienen, insofern sie die Gesetzgebung, namentlich betreffend der Schifffahrt oder der Nutzung des öffentlichen Bereichs, beachten.
- II. Die zur Organisation von Anlässen ausgestellte Bewilligung soll den Behörden ermöglichen sicherzustellen, dass **die Sicherheit, der Schutz der Bevölkerung sowie das öffentliche Interesse** nicht gefährdet sind. Eine Bewilligung wird nur ausgestellt, wenn alle Bedingungen zu einem geregelten Ablauf der Veranstaltung gegeben sind.
- III. Als juristische Grundlage **für die Organisation von nautischen Veranstaltungen** gilt Art. 27 BSG, welcher vorsieht, dass **eine Bewilligung der kantonalen Behörde nötig ist**. Diese Gesetzesgrundlage bestimmt, dass die zuständige Behörde die Schifffahrt im Gebiet der Veranstaltung vorübergehend ganz oder teilweise verbieten kann und dass die Bewilligung mit besonderen Auflagen verbunden werden kann.
- IV. Art. 72 BSV sieht vor, dass nautische Veranstaltungen, welche zu Ansammlungen von Schiffen oder zu Verkehrsbehinderungen führen können, nur bewilligt werden, wenn:
 - keine wesentliche Beeinträchtigung der Schifffahrt, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten ist;
 - die Sicherheit der beteiligten Personen gewährleistet ist;
 - die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Zudem gibt diese Bestimmung⁴ der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen der BSV zuzulassen, wenn die Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.
- V. Zu bemerken ist, dass die Teilnehmer von nautischen Veranstaltungen grundsätzlich den Führerausweis für die Art und Kategorie des benutzen Schiffs und/oder gegebenenfalls eine Lizenz eines anerkannten Sportverbandes besitzen müssen.

⁴ Art. 72 BSV.



4. Bewilligungsgesuch - praktische Informationen

- I. Wo, wie und wann eine Bewilligung für eine nautische Veranstaltung beantragen?
 - Beim **Direktionssekretariat des ASS**, mittels dem spezifischen Formular, **mindestens zwei Monate vor dem Wettkampf**.

- II. Welche Informationen und Dokumente sind dem Gesuch beizulegen?
 - die genauen Angaben des Verantwortlichen des Anlasses;
 - das Reglement der Veranstaltung, falls ein solches existiert, mit der Angabe des vorgesehenen Datums;
 - ein genauer Plan der Strecke und ein vollständiger Zeitplan;
 - die ungefähre Teilnehmerzahl;
 - die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen und die Organisation des Sanitätsdienstes;
 - das Konzept der Parkmöglichkeiten für Teilnehmer, Zuschauer und Dritte;
 - das Original des Haftpflichtversicherungs-Nachweises;
 - die Zustimmung Dritter, die direkt von der Veranstaltung betroffen sind (zum Beispiel die Hafengebietebetreiber und/oder mögliche Grundeigentümer);
 - die Stellungnahme der von der Veranstaltung betroffenen Instanzen, wie zum Beispiel die angrenzende/n Gemeinde/n, das Oberamt, die Polizei oder andere Ämter, wie das Amt für Wald, Wild und Fischerei, das Amt für Umwelt oder das Tiefbauamt (Sektion Gewässer).

- III. Auf welchen Seen ist die Schifffahrt erlaubt⁵?
 Für die folgenden Seen ist die motorisierte und nicht-motorisierte Schifffahrt verboten.
 - Der Montbovonsee (Lessocsee)
 - der Lussysee (natürliches Gebiet);
 - der Pérollessee (Naturschutzgebiet).

Die folgenden Seen stehen Schiffen ohne Maschinenantrieb offen⁶:

- der Schwarzsee;
- der Montsalvenssee;

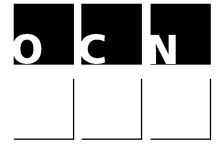
Die folgenden Seen stehen Schiffen mit oder ohne Maschinenantrieb offen:

- der Greyerzersee und der Schifflensee (Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h und maximale Antriebsleistung von 6 kW);
- der Murtensee
- der Neuenburgersee.

Wir weisen Sie auch auf die Vorschriften der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Reservat des Murtensees-Chablais und des Greyerzersees – Broc; WZVV, SR-Nummer 922.32), sowie auf seinen Anhang 1 hin.

⁵ Beschluss vom 24. März 1981 betreffend Beschränkung bzw. Verbot der Schifffahrt auf gewissen Seen (SR 785.21).

⁶ Unter Ausschluss der Schiffe der Polizei, des Rettungsdienstes und des Amtes für Wald, Wild und Fischerei.



IV. Auf welchen Flüssen und Kanälen ist die Schifffahrt gestattet?⁷

Die folgenden Flüsse und Kanäle stehen Schiffen ohne Maschinenantrieb offen (wenn der Wasserstand es erlaubt und die Wasserflora und -fauna nicht gefährdet sind):

- die Saane, einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern (der Abschnitt Rossens-Hauterive darf jedoch nur bei künstlich erzeugtem Hochwasserstand befahren werden);
- die Sense (von Zollhaus bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen), einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern;
- die Warme Sense (vom Ausfluss aus dem Schwarzsee bis zum Zusammenfluss mit der Kalten Sense);
- die Kalte Sense (vom Zusammenfluss mit der Muscherensense bei Sangernboden bis zum Zusammenfluss mit der Warmen Sense bei Zollhaus), einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Bern;
- die Broye, einschliesslich der Grenzstrecke mit dem Kanton Waadt;
- die Ärgera;
- der Broyekanal zwischen dem Murtensee und dem Neuenburgersee.

Der Motorschifffahrt steht offen:

- der Broyekanal zwischen dem Murtensee und dem Neuenburgersee.

V. Wie viel kostet die Bewilligung?

- Je nach Art und Grösse der Veranstaltung wird eine Gebühr zwischen Fr. 50.- und Fr. 500.- beim Ausstellen der Bewilligung erhoben⁸.

VI. Werden andere Bewilligungen benötigt?

- Die vom ASS ausgestellte Bewilligung für die Organisation von nautischen Veranstaltungen beinhaltet **keine anderen Nebenrechte**, wie zum Beispiel eine Bewilligung, Getränke und Verpflegung längs der Seeufer, der Flüsse oder Kanäle zu verkaufen oder Werbeplakate längs der Strassen oder des Ufers anzubringen. Für diese verschiedenen Aktivitäten müssen die zuständigen Behörden, namentlich **das Oberamt des Bezirks**, in welchem die Veranstaltung stattfindet, angegangen werden.
- Die Benützung öffentlicher Bereiche oder Plätze, welche normalerweise der Allgemeinheit zugänglich sind und deren Nutzung durch Nichtteilnehmer durch die Veranstaltung eingeschränkt wird, bedarf der **Bewilligung**⁹ der zuständigen Behörden, namentlich **der Gemeinden**, deren Gebiet benützt wird.

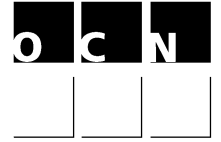
Achtung:

Manche nautischen Veranstaltungen benötigen nicht automatisch eine Bewilligung durch das ASS. Jedoch ist zu beachten, dass möglicherweise andere Stellen konsultiert werden müssen, um deren Zustimmung zu erlangen. Falls die Veranstaltung zum Beispiel eine grosse Anzahl von Teilnehmern vereinigen oder die Seeufer stark in Anspruch nehmen wird, sollen **die Ortspolizei und die betroffenen Gemeinden oder das zuständige Oberamt** sowie die Seepolizei und die betroffenen Schifffahrtsgesellschaften angefragt werden.

⁷ Beschluss vom 23. Dezember 1991 über die Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen (Systematiknummer 785.13).

⁸ Art. 6 des Beschlusses vom 12. Juli 1991 über die Schifffahrtsgebühren (Systematiknummer 785.16).

⁹ Art. 19 der Verordnung über die Gebühren und Abgaben für die Benützung der öffentlichen Sachen (Systematiknummer 750.1).



5. Nützliche Internetlinks

[Kontakt mit dem ASS](#)

[Oberämter des Kantons Freiburg](#)

[Kantonspolizei Freiburg](#)

[Amt für Wald, Wild und Fischerei \(WALDA\), Sektion Fischerei:](#)

[Systematische Sammlung des Bundesrechts \(SR\)](#)

[Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg \(SGF\)](#)

[Amt für Umwelt \(AFU\)](#)

[Bau und Raumplanungsamt \(BRPA\)](#)